

Teilnehmenden-Vertretungs-Ordnung im Berufsbildungswerk Bethel

Fassung vom 05.07.2017

1. Wichtige Grundlagen

Das Berufsbildungswerk Bethel gehört zu den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Der Vorstand Bethels hat in seiner Vision 2017 – 2022 „Gemeinschaft verwirklichen“ einen wichtigen Entwicklungs-Schwerpunkt festgelegt: *„Wir erweitern die Mitwirkungsmöglichkeiten im Unternehmen.“*

Das Bundes-Teilhabe-Gesetz fordert eine angemessene Mitwirkung und die Bildung einer Teilnehmervertretung nach §38,4 und §52.

Die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke haben 2007 verbindliche „Eckpunkte für eine Teilnehmer-Vertretungs-Ordnung“ festgelegt.

Die Teilnehmendenvertretung versteht sich ausgehend von diesen zentralen Grundlagen als das Vertretungs-Organ für die Interessen und Belange von Teilnehmern und Teilnehmerinnen im Berufsbildungswerk Bethel. Sie will die Entwicklung des Berufsbildungswerkes mitgestalten, den Austausch darüber fördern und aktiv an der Umsetzung der Vision Bethels mitwirken.

2. Zusammensetzung der Teilnehmendenvertretung (TV)

2.1 Wo wird gewählt?

Das Berufsbildungswerk Bethel hat 5 Ausbildungsbereiche. In den folgenden Ausbildungsbereichen findet jeweils die Wahl eines Mitgliedes für die TV statt:

- Agrarwirtschaft
- Ernährung und Hauswirtschaft
- Metalltechnik
- Textiltechnik und Bekleidung
- Wirtschaft und Verwaltung

Der Ausbildungsbereich Ernährung und Hauswirtschaft stellt 3 Vertreter/-innen für die Bereiche

- Hauswirtschaft BBW
- Küche
- Hotel

Insgesamt hat die Teilnehmendenvertretung 7 Mitglieder.

Hat ein Bereich weniger als 4 Auszubildende, findet keine Neuwahl statt. Ein anderes Mitglied der TV übernimmt die Vertretung dieses Bereiches.

Neue Bereiche werden in Absprache mit der Leitung festgelegt.

2.2 Wie ist das Wahlverfahren?

Die TV beauftragt die Vertrauensperson (VP) und ein Mitglied der TV mit der Durchführung der Wahl. Das Mitglied der TV darf nicht aus dem Ausbildungsbereich kommen, wo die Wahl stattfinden soll. Beide bilden einen Wahlausschuss.

Der Wahlausschuss lädt zu einer Wahlversammlung ein und sammelt Vorschläge für Kandidaten und Kandidatinnen. Jede/ -r Teilnehmende des Bereiches kann Vorschläge unterbreiten. Der Wahlausschuss informiert die Kandidaten und Kandidatinnen über die Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Mitgliedes in der TV. Er erstellt eine Liste mit den Kandidaten und Kandidatinnen.

Es findet eine geheime Wahl statt. Gibt es mehr als 2 Kandidat/-innen, findet ein 2. Wahlgang zwischen den beiden Kandidat/-innen mit den meisten Stimmen statt (siehe Präsidentenwahl in Frankreich), falls im 1. Wahlgang nicht 50 % der Stimmen auf eine Person gefallen sind.

2.3 Wer darf wählen?

Es dürfen alle wählen, die im Berufsbildungswerk eine Ausbildung machen oder an einer beruflichen Maßnahme teilnehmen, die länger als 6 Monate dauert.

2.4 Wer darf gewählt werden?

Alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit noch mindestens 1 Jahr beträgt.

2.5 Wie lange ist die Amtszeit?

Die Amtszeit geht bis zum Ende der Ausbildung des gewählten Kandidaten oder der gewählten Kandidatin.

2.6 Wann erfolgt eine Neuwahl?

Eine Neuwahl findet statt,

- wenn die Amtszeit abgelaufen ist,
- nach einem Rücktritt aus persönlichen Gründen,
- nach einem Ausscheiden aus dem Berufsbildungswerk oder
- nach Abwahl durch einen Beschluss der TV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

2.7 Gibt es eine Stellvertretung?

In den Ausbildungsbereichen wird jeweils zusätzlich ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt. Diese/ -r springt bei Erkrankung, Ausfall wegen Praktika, Schulungen oder Urlaub ein.

3. Aufgaben der Teilnehmenden-Vertretung

1. Die Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vertreten.
2. Maßnahmen beantragen und Vereinbarungen treffen, die den Teilnehmenden dienen.
3. Beschwerden im Rahmen des Beschwerde-Management von proWerk weitergeben und über eine Lösung verhandeln.
4. Aufpassen, dass gesetzliche Regelungen eingehalten werden (z.B. Arbeitsschutz).
5. Mitbestimmen (Teilhabe durch Zustimmung) bei Entscheidungen der Leitung.
6. Mitwirkung (Teilhabe durch Beratung) bei Entscheidungen der Leitung.
7. Kontakte zum Wohnbereich halten.
8. Kontakt zu anderen Interessensvertretungen (z.B. Schülervertretungen) halten.
9. Gleichstellung von Frauen und Männern fördern.
10. Integration ausländischer Teilnehmer/-innen fördern.
11. Sich gegen Gewalt, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit einsetzen.
12. Beistand auf Wunsch für Teilnehmer und Teilnehmerinnen sein.
13. Jährlich einen Rechenschaftsbericht auf einer Vollversammlung ablegen.
14. Kommunikation nach innen, insbesondere in die Ausbildungsbereiche, sicherstellen (z.B. durch Aushänge, Teilversammlungen, E-Mail-Rundbriefe,...).
15. Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit der Leitung durchführen.

4. Mitbestimmung - Teilhabe durch Zustimmung

4.1 Was heißt Mitbestimmung?

Für eine Entscheidung in Angelegenheiten der Mitbestimmung benötigt die Leitung einen Mehrheitsbeschluss der TV. Findet sich keine gemeinsame Lösung kann das Schiedsgericht angerufen werden, das dann abschließend entscheidet.

4.2 In welchen Angelegenheiten hat die TV ein Mitbestimmungsrecht?

1. Angelegenheiten der Hausordnung
2. Gestaltung von Sozialeinrichtungen und Freizeiteinrichtungen
3. Befragungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern
4. Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung

5. **Mitwirkung** - Teilhabe durch Beratung

5.1. Was heißt Mitwirkung

Die TV hat das Recht in Angelegenheiten der Mitwirkung rechtzeitig, umfassend und angemessen informiert und angehört zu werden. Eine Entscheidung darf noch nicht gefallen sein. Die letzte Entscheidung trifft die Leitung.

5.2 In welchen Angelegenheiten hat die TV ein Mitwirkungsrecht?

1. Sachliche Ausgestaltung im Berufsbildungswerk
2. Bauliche Veränderungen
3. Einführung von technischen Leistungskontrollen
4. Festlegung von Rahmenbedingungen der Rehaplan-Gestaltung
5. Zeitregelungen, u.a. Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage, Pausenzeiten, Anfang und Ende der Arbeitszeit, Heimfahrt-Wochenendregelungen, Urlaubsregelungen

6. **Informations-Recht** (Teilhabe durch Information)

6.1 In welchen Angelegenheiten hat die TV ein Recht auf Information?

1. Wesentliche Angelegenheiten des Berufsbildungswerkes
2. Konzeptionelle, organisatorische Weiterentwicklung
3. Angelegenheiten der Qualitätssicherung und Evaluation

7. Teilhabe durch **Antragstellung**

Die TV kann Anträge an die Leitung stellen und Vorschläge unterbreiten.

8. Teilhabe durch **Beistand**

Auf Wunsch von Teilnehmern und Teilnehmerinnen kann die TV als Beistand bei Fragen schwerwiegender Veränderung des Reha-Verlaufs bzw. individuellen Förderplans unter Beachtung des Datenschutzes hinzugezogen werden.

9. Wie läuft das **Verfahren zur Mitbestimmung und Mitwirkung** ab?

Maßnahmen, die der Zustimmung bedürfen, können erst durchgeführt werden, wenn diese erteilt oder durch eine Entscheidung des Schiedsgerichtes ersetzt worden ist.

Maßnahmen, die der Beratung unterliegen, können erst durchgeführt werden, wenn diese stattgefunden hat.

Wurde die Mitbestimmung oder Mitwirkung der TV nicht durchgeführt, sind alle diese Maßnahmen und Entscheidungen nichtig.

9.1 Wie ist der Ablauf der Mitbestimmung?

Die Leitung sagt der TV rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise was sie vorhat und beantragt die Zustimmung. Wenn die TV das möchte, kann sie eine Sitzung fordern, in der die Maßnahme erklärt wird. An dieser Sitzung kann auch die Vertrauensperson teilnehmen.

Wenn die TV nicht innerhalb von 2 Wochen die Maßnahme schriftlich abgelehnt hat oder ein erklärendes Gespräch darüber gefordert hat, gilt die Maßnahme als genehmigt.

Die Leitung kann in dringenden Fällen die Zeit verkürzen. Wenn die TV ablehnt, muss Sie das schriftlich begründen.

Wenn die TV nicht zugestimmt hat, kann die Leitung innerhalb von 2 Wochen das Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht trifft innerhalb von 12 Tagen eine Entscheidung.

Regelungen, die auch die Rechte der Mitarbeitervertretung berühren, müssen einvernehmlich gelöst werden.

9.2 Wie ist der Ablauf der Mitwirkung?

Die Leitung sagt der TV rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise was sie vorhat und berät sich mit der TV. Die Entscheidung darf noch nicht gefallen sein. TV und Leitung versuchen Einvernehmen zu erzielen. Die letzte Entscheidung trifft aber die Leitung.

10. Schiedsverfahren

10.1 Wie ist das Schiedsverfahren besetzt?

Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Eine Person beruft die TV. Eine Person beruft die Leitung. Die dritte Person soll die aktuelle Vorsitzende des Vermittlungsausschusses der Werkstatt proWerk sein.

10.2 Wie verbindlich ist die Entscheidung?

In Streitfällen trifft das Schiedsgericht eine verbindliche Entscheidung.

11. Was sind Rechte der TV?

1. Teilhaberechte

Die TV hat ein Informationsrecht, ein Mitwirkungsrecht und ein Mitbestimmungsrecht.

2. Schutzrechte

Ein Mitglied der TV darf nicht benachteiligt oder bevorzugt werden.

3. Schulung

Die Mitglieder der TV haben das Recht auf regelmäßige Schulungen und Seminare mindestens einmal im Jahr.

4. Austausch

Die TV hat das Recht auf einen Austausch mit anderen Interessens- oder Teilnehmervvertretungen.

5. **Kostenübernahme**

Die durch die Tätigkeit der TV entstehenden notwendigen Kosten trägt das Berufsbildungswerk. Das Berufsbildungswerk stellt die erforderlichen Räume (z.B. Nutzung eines Sitzungsraumes, TV-Büro), Sachmittel (z.B. PC und Internet, Materialien für Öffentlichkeitsarbeit) und Tagungsverpflegung zur Verfügung.

6. **Vertrauensperson**

Die TV hat das Recht auf eine Vertrauensperson.

7. **Freistellung**

Die Mitglieder der TV werden für die regelmäßigen Tätigkeiten bis zu 4 Stunden im Monat von ihrer Ausbildungszeit freigestellt. Die Mitglieder melden per E-Mail die geplanten Freistellungszeiten 7 Tage im Voraus in ihren Ausbildungsbereichen an. Der besondere Zeitbedarf für Vollversammlungen, Schulungen und besondere Gesprächsbedarfe bleibt davon unberührt, muss jedoch mit der Leitung abgestimmt werden.

12. Was sind **Pflichten** der TV?

12.1 **Wie wird Rechenschaft abgelegt?**

Einmal im Jahr ist ein schriftlicher Rechenschaftsbericht anzufertigen und dieser mündlich auf einer Vollversammlung aller Teilnehmenden vorzustellen. Zu der Vollversammlung werden alle Teilnehmenden eingeladen. Außerdem kann die TV Gäste einladen. Die Mitglieder der TV informieren die Teilnehmenden regelmäßig.

12.2 **Wie ist das mit dem Protokoll?**

Von den Sitzungen ist ein Protokoll zu schreiben. Das Protokoll wird auf dem Server für alle einsehbar abgelegt. Die Belange des Datenschutzes bleiben gewahrt.

12.3 **Wie ist die Schweigepflicht geregelt?**

Themen, die einen vertrauenswürdigen Umgang bedürfen, stehen unter Schweigepflicht. Außerdem die Dinge, die die Leitung als Schweigepflichtig ausdrücklich benennen.

13. Welche **Regelungen** gelten für Sitzungen der TV und für die Zusammenarbeit?

13.1 **Wird ein Vorsitzender / eine Vorsitzende gewählt?**

Die Mitglieder der TV wählen für die Amtszeit von einem Jahr einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und seine / ihre Stellvertretung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorsitzende lädt rechtzeitig formlos mit einer Tagesordnung zur Sitzung ein. Die Bereiche bekommen eine Information per E-Mail über den Zeitpunkt der Sitzung.

13.2 Wie werden Beschlüsse in der TV gefasst?

Ist die Mehrheit der Mitglieder der TV anwesend, ist die Beschlussfähigkeit gegeben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine zweite Stimme.

13.3 Wie ist die Kommunikation untereinander geregelt?

1. Wir lassen uns ausreden.
2. Es wird niemand beleidigt.
3. Vorschläge werden angehört und bedacht.
4. Jeder und Jede bringt sich so gut ein, wie Er und Sie kann.

13.4 Gibt es einen Schriftführer?

In der TV wird ein Schriftführer gewählt. Er ist zuständig für das Protokoll-Schreiben. Das Protokoll ist im Büro einzusehen und wird auf dem Server abgelegt. Ein Protokoll wird an die Leitung versendet.

13.5 Besondere Aufgaben

Die TV beauftragt für ihre interne Organisation einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben: Postverantwortlicher, E-Mailverantwortlicher u.a.

14. Vertrauensperson

Die Vertrauensperson wird von der TV für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vertrauensperson hat die Aufgabe die TV zu unterstützen und zu beraten.

15. Wie ist die Zusammenarbeit mit der Leitung des Berufsbildungswerkes?

TV und Leitung sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten mit dem ernstesten Willen einer gemeinsamen Verständigung.

Die Leitung hat die TV in den Angelegenheiten, in denen Sie ein Recht auf Information, Mitwirkung oder Mitbestimmung hat, vor der Durchführung der Maßnahme rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und anzuhören. Beide Seiten haben auf ein Einvernehmen hinzuwirken.

Anträge und Anfragen der TV an die Leitung werden innerhalb von vier Wochen beantwortet.

16. Wie ist die **Kommunikation zwischen Leitung und TV** geregelt?

16.1 **Wie oft trifft man sich?**

Die Leitung nimmt mindestens einmal im Monat an der Sitzung der TV teil. Bei außergewöhnlichen Aktivitäten oder aktuellen Entwicklungen spricht die Leitung den Vorsitzenden der TV an bzw. wendet sich die TV direkt an die Leitung.

16.2 **Wie werden die Ergebnisse gesichert?**

Sitzungen werden durch ein Protokoll dokumentiert.

17. Vereinbarung

Diese Vereinbarung zur Teilnehmenden-Vertretungs-Ordnung wird in 5 Jahren überprüft.

Sie ist bis dahin verbindlich. Änderungen können nur einvernehmlich oder durch eine Entscheidung des Schiedsgerichtes vorgenommen werden.

Mirjam Goerrig
Leitung Berufsbildungswerk Bethel

Jürgen Czika
1. Vorsitzende/ -r Teilnehmendenvertretung